

# DECA-POSITION

## Energieeffizienzgesetz

Wien, im Februar 2017

### Inhalt

<b>1. Grundsätzliche Einschätzung des Energieeffizienzgesetzes</b> .....	2
1.1. Energieeffizienzgesetz ist prinzipiell ein gutes Instrument .....	2
1.2. Erfolge der Beteiligten .....	2
1.3. Gesetz nach nur einer Verpflichtungsperiode nicht mehr wirksam .....	3
1.4. Es fehlt die Wahrnehmung der Chancen durch die Akteure der österreichischen Realpolitik...	3
<b>2. Fehler im derzeit realisierten System</b> .....	3
2.1. Systematische Überbewertung von Effizienzgewinnen .....	3
2.2. Fehlende Quantifizierung von Abschlagswerten cz .....	4
2.3. Nachweis der Anreizwirkung fehlt .....	5
<b>3. Effizienzgesetz wieder wirksam werden lassen – Forderungen der DECA</b> .....	6
3.1. Transparentes Monitoring des Endenergieverbrauchsziel .....	6
3.2. Methodenhandbuch jährlich evaluieren .....	8
3.3. Kurzfristige Anpassung von Berechnungsfaktoren .....	8
3.4. Verbesserung des Berichtswesens .....	8
<b>4. Energieeffizienzbranche bietet Zusammenarbeit an</b> .....	8

# 1. Grundsätzliche Einschätzung des Energieeffizienzgesetzes

## 1.1. Energieeffizienzgesetz ist prinzipiell ein gutes Instrument

Die DECA steht dem Energieeffizienzgesetz und seinen in § 2 EEffG formulierten Zielen positiv gegenüber. Das Ziel, die Energieeffizienz in Österreich zu erhöhen und in Summe 310 PJ einzusparen bzw. bis 2020 einen Endenergieverbrauch von 1.050 PJ zu erreichen, gibt im Lichte des Abkommens von Paris und angesichts der Folgen, die der Klimawandel für Gesellschaft, Wirtschaft und Lebensraum weltweit hat bzw. haben wird, die richtige Richtung vor. Das Ziel, die Nachfrage nach Energiedienstleistungen und anderen Energieeffizienzmaßnahmen zu stärken, schafft einen wichtigen Anreiz für österreichische Dienstleistungs- und Technologieanbieter, das Thema Energieeffizienz stärker als bisher betreiben zu können und ihre Angebote und Technologieführerschaft auszubauen.

Das Gesetz hat aus Sicht der DECA das Potential für eine Reihe positiver Auswirkungen:

- Die Nachfrage nach Investitionen und Dienstleistungen im Energieeffizienzbereich wird angereizt und steigt, was die Wirtschaft belebt und Arbeitsplätze schafft.
- Die Importabhängigkeit im Bereich der fossilen Energieträger und das Preis- und Versorgungsrisiko sinken, regionale Wertschöpfung steigt.
- Die Energiekosten für Unternehmen sinken mittel- und langfristig.
- Energieversorger können, auf ihrem Weg vom Versorger zum Energiedienstleister, ihre Kunden durch verstärkte Zusammenarbeit binden und ihre Geschäftstätigkeit ausbauen (z.B. durch Forcierung von Contracting-Modellen).
- Durch einen soliden Heimmarkt und Anreize zu dessen Weiterentwicklung können Anbieter österreichischer Energie- und Umwelttechnologie ihre internationale Marktpräsenz stärken.
- Kreatives Denken und die Suche nach individuellen und unabhängigen Lösungen wird unterstützt – nicht nur die Suche nach Förderungen.
- Bei betroffenen Unternehmen steigt das Bewusstsein für Energieeffizienz, der Blick auf ihre Anlagen und deren Energieverbrauch wird präziser.
- Bislang nicht wahrgenommene Effizienzpotenziale werden durch die Schubkraft des Gesetzes erkannt und realisierbar

## 1.2. Erfolge der Beteiligten

Die DECA freut sich über die Bemühungen der verpflichteten Unternehmen und Energielieferanten, der AuditorInnen und Energieeffizienz-Anbieter sowie des Gesetzgebers, sich mit dem Thema Energieeffizienz ernsthaft auseinanderzusetzen und Energie-Einsparungen zu erzielen sowie über die bereits erreichten Erfolge. Damit ist eine gute Grundlage geschaffen, um einen großen Beitrag für Österreich auf dem Weg in eine energieeffiziente und bis 2050 dekarbonisierte Wirtschaft und Gesellschaft zu leisten sowie langfristig von Kosteneinsparungen, Energieunabhängigkeit und Wettbewerbsfähigkeit zu profitieren.

### 1.3. Gesetz nach nur einer Verpflichtungsperiode nicht mehr wirksam

Der Markt für Energieeinsparungen ist seit dem Ende der 1. Verpflichtungsperiode im Februar 2016 als Folge der Überschwemmung mit sehr kostengünstigen Massenmaßnahmen de facto zusammengebrochen:

Die Maßnahmenpreise sind so niedrig, dass sie – entgegen den Intentionen des Gesetzes – keine oder kaum mehr Investitionen auslösen. Damit wird – ebenfalls den Intentionen des Gesetzes zuwiderlaufend – auch keine weitere Steigerung der Energieeffizienz bewirkt.

### 1.4. Es fehlt die Wahrnehmung der Chancen durch die Akteure der österreichischen Realpolitik

Die Einführungsphase des Energieeffizienzgesetzes wurde erfolgreich abgeschlossen, alle Abläufe und Institutionen sind weitgehend eingespielt. Nun kann das Augenmerk verstärkt auf die tatsächlichen Anreiz- und Lenkungswirkungen des Gesetzes gerichtet werden. Die DECA beobachtet deutliche Anzeichen, dass real unwirksame oder überbewertete Maßnahmen die positiven Intentionen und Effekte des Energieeffizienzgesetzes nach einem vielversprechenden Beginn im Jahr 2015 untergraben. Die Potentiale des Gesetzes werden von den wichtigsten Akteuren der österreichischen Realpolitik nicht entsprechend wahrgenommen, demgegenüber werden die Kosten und der administrative Aufwand für die Erfüllung des Gesetzes übermäßig stark betont.

In der Präambel zur Energieeffizienzrichtlinie der EU wird der Umstieg auf eine energieeffiziente Wirtschaft als Beitrag zur schnelleren Marktdurchdringung innovativer Technologien, zur Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit der Industrie der EU und zur Schaffung hochwertiger Arbeitsplätze gewertet. Hier liegen Chancen für die österreichische Wirtschaft im allgemeinen und für die breit gefächerte Energieeffizienzbranche – BeraterInnen, ArchitektInnen, PlanerInnen, Dienstleister, Lieferanten, Technologiehersteller etc. – im Besonderen!

Die DECA appelliert daher an die Akteure der österreichischen Energieeffizienzpolitik, ihren Widerstand gegen eine wirksame Reform des Energieeffizienzgesetzes aufzugeben und die Realisierung dieser Chancen und Potentiale nach Kräften zu unterstützen.

## 2. Fehler im derzeit realisierten System

### 2.1. Systematische Überbewertung von Effizienzgewinnen

Im Anhang 1 zur aktuellen RL-VO ist festgelegt: „Die Bewertung der Energieeinsparungen durch effiziente Heizsysteme orientiert sich am durchschnittlichen Energieverbrauch der Referenzgebäude [...] Die normgerecht ermittelten Bedarfswerte wurden mit Daten zu verfügbaren Endenergieverbrauchswerten der Gebäude abgeglichen.“<sup>1</sup>

Eine Überprüfung der Bedarfswerte anhand der Datenbank q:M Heizwerke mit 80.000 Messwerten hat zum Ergebnis geführt, dass der errechnete Energiebedarf viel höher ist als der Energieverbrauch<sup>2</sup>.

<sup>1</sup> Verallgemeinerte Methoden zur Bewertung von Energieeffizienzmaßnahmen, 29.06.2016, BGBl. II Nr. 172/2016, Anlage 1, S.5

<sup>2</sup> Die Monitoringstelle hat die Messmethodik und Evaluierungssystematik von verallgemeinerten Effizienzmethoden laufend auf ihre sachliche Korrektheit und Aktualität gemäß § 27 RL-VO (ERLV) zu prüfen. Im Zuge der Novellierung der ERLV (Juni 2016) wurde in der Begutachtung von Seiten mehrerer Stakeholder massive

Als Folge werden auch zahlreiche Energieeffizienzmaßnahmen im Haushaltsbereich auf der Basis dieses viel zu hohen Bedarfs berechnet. Dadurch kommen viel zu hohe theoretische Einsparungen zustande – wenn man durch eine Maßnahme z.B. 5 % einspart, ist wichtig, ob das 5 % von 20.000 kWh sind oder von 40.000 kWh.

Die Analyse der Monitoringstelle zeigt klar das Ausmaß dieser Differenz auf Basis einer repräsentativen Anzahl an gemessenen Anlagen/Gebäuden und legt nach den Regeln der RL-VO<sup>3</sup> nahe, diese Überbewertung durch eine Anpassung der Defaultwerte zu korrigieren.

Durch die bisherige Bemessung am theoretischen Energiebedarf sind die errechneten Effizienzgewinne im Haushaltsbereich nur zu einem geringen Teil real als Minderung des Energieverbrauches wirksam.

## 2.2. Fehlende Quantifizierung von Abschlagswerten cz

Die fehlende Quantifizierung von Abschlagswerten lässt sich am besten exemplarisch an Maßnahme 3.14, Methodenhandbuch S. 71 darstellen. Das Methodenhandbuch definiert hier eine Effizienzmaßnahme zur Endenergieeinsparung, und zwar „Wassersparende Armaturen und Duschköpfe“.

Um die tatsächliche Umsetzung einer Energieeffizienzmaßnahme zu dokumentieren, fordert § 27 (3) 3. EEEffG für die „Dokumentation die genaue Bezeichnung der juristischen oder natürlichen Person, bei der die Maßnahme gesetzt wurde“. Das Methodenhandbuch (als Teil der Richtlinienverordnung) interpretiert diese Bestimmung in dem Sinn um, dass dies bei bestimmten Maßnahmen jene Stelle sei, die die wassersparenden Armaturen an Endkunden abgegeben hat (z.B. Händler, Energielieferant) (Methodenhandbuch Seite 74).

Weiter fordert § 27 (3) 7. EEEffG den Beleg, dass eine Energieeffizienzmaßnahme, die angerechnet werden soll, auch tatsächlich gesetzt (also realisiert) wurde. Dass eine Maßnahme nur dann angerechnet werden darf, wenn sie auch umgesetzt worden ist, stellt eine Selbstverständlichkeit dar, die keiner weiteren Begründung bedarf. Das Methodenhandbuch (als Teil der Richtlinienverordnung) interpretiert diese Bestimmung aber dahingehend, dass für die gesetzlich notwendige Dokumentation ein Beleg ausreichend ist, mit Hilfe dessen die Abgabe der wassersparenden Armaturen an Endkunden nachgewiesen werden können. Durch diese stark abgeschwächten Dokumentationsanforderungen kann die tatsächliche Umsetzung der Maßnahmen nicht überprüft werden.

---

*Kritik an möglicherweise zu hohen Einsparwerten der Gebäudemaßnahmen – insbesondere Wohngebäude – geäußert. Gemäß ERLV wurden von Seiten der Monitoringstelle die Ansätze hinsichtlich Aktualität evaluiert. Die Analysen kamen zu folgendem Ergebnis: Abhängig von den Referenzheizsystemen in den Methoden für Maßnahmen bei Heizsystemen und Warmwasser in Wohngebäuden (Anlage 1 der ERLV, Stand: Juni 2016) sind die Annahmen für die Endenergieeinsparungen mit Korrekturfaktoren zwischen 49 und 72 % zu multiplizieren.*

<sup>3</sup> § 11. (1) Die Anpassung von Methoden hat unter Berücksichtigung der Vorgaben gemäß § 3 bis § 10 aus folgenden Gründen zu erfolgen:

1. im Falle von geänderten unionsrechtlich, völkerrechtlich oder innerstaatlich verbindlichen Rahmenbedingungen;
2. im Falle neuer Erkenntnisse, wissenschaftlicher, technischer oder statistischer Natur in Bezug auf standardmäßig angenommene Durchschnittswerte (Defaultwerte), Lebensdauer oder Wirkungsweisen von Energieeffizienzmaßnahmen.

Um derartige Diskrepanzen zwischen errechnetem theoretischem Effizienzgewinn und tatsächlicher Realisierung zu quantifizieren, ist im Methodenhandbuch ein sogenannter „Abschlagsfaktor“ bzw. „Sicherheitszu- bzw. -abschlag“  $cz \leq 1$  vorgesehen. Dieser Abschlagsfaktor kann theoretisch Werte zwischen 1 (z.B. 100 % Umsetzung) und 0 (z.B. Umsetzung findet nicht statt) annehmen. Der Wert 1 ergibt sich in jenen Fällen, wo das Bauelement von einer Fachkraft (Installateur) nachweislich eingebaut wird, den errechneten Effizienzgewinn ergibt und das auch von dieser Fachkraft bestätigt wird. Ein Wert von 0 ergibt sich in jenen Fällen, in denen ein Bauteil lediglich verteilt, aber nicht eingebaut wird.

Im konkreten Beispiel der Methode 3.14 nach Methodenhandbuch i.d.g.F. liegt der  $cz$ -Faktor in der Realität zwischen diesen beiden Extremwerten. Die Monitoringstelle hat es bislang verabsäumt, den Abschlagsfaktor auf empirischer Basis zu quantifizieren, er wird defaultmäßig auf 1, also 100 % Umsetzung gesetzt.

Der wahre Wert dieses Faktors muss auf empirischer Basis, im Falle von Massenmaßnahmen auf Grundlage einer repräsentativen Stichprobe, festgestellt (gemessen) werden. Es ist die Aufgabe jener Stelle, die eine neue Methode verordnet, diesen Faktor zu bestimmen.

Eine von DECA-Mitgliedern beauftragte Befragung impliziert einen dringenden Handlungsbedarf zur Anpassung des Abschlagsfaktors  $cz$ : Wurden im Mai und Juni 2016 noch 22 % der verteilten durchflussbegrenzenden Elemente von den Haushalten auch eingebaut, so ergibt die Befragung von November 2016 eine Einbaufrequenz von lediglich 12 %!<sup>4</sup>

In der Folge sollten empirische Erhebungen und nachfolgende Anpassungen der  $cz$ -Werte auch für all jene Maßnahmen vorgenommen werden, deren Sicherheitszu-/abschlag derzeit noch unüberprüft mit 100 % angenommen wird.

### 2.3. Nachweis der Anreizwirkung fehlt

Die Anreizprüfung wurde in der ersten Verpflichtungsphase mit Blick auf die verzögerte Umsetzung des Gesetzes stillschweigend nicht exekutiert. In der 2. Verpflichtungsperiode konnte hier keine Veränderung beobachtet werden. Die Verpflichtung zur Anreizprüfung lt. §27 (4) 1 EEffG sollte ab sofort so wie gesetzlich vorgesehen zur Anwendung kommen.

---

<sup>4</sup> Um die reale Umsetzung der Maßnahme 3.14, Wassersparende Armaturen und Duschköpfe, und damit den wahren Wert für den Faktor  $cz$  zu erheben, beauftragte das DECA-Mitglied Save Energy Austria GmbH die Durchführung einer derartigen Erhebung. Die Firma Call4You führte Ende Mai und Anfang Juni 2016 sowie ein zweites Mal im November 2016 telefonische Befragungen im Raum Klagenfurt (Mai-Juni) sowie im Raum Salzburg-Flachgau/Oberösterreich (November 2016) durch. Die telefonischen Befragungen wurden jeweils so lange fortgesetzt, bis jeweils 100 Haushalte die Frage, ob sie die durchflussbegrenzenden Elemente zugeschickt bekommen hätten, mit Ja beantwortet hatten.

### 3. Effizienzgesetz wieder wirksam werden lassen – Forderungen der DECA

Das Energieeffizienzgesetz wirkt derzeit nicht: es löst keine Investitionen aus und damit keine Wirtschaftsbelebung, keine Arbeitsplätze, keine Wertschöpfung, es leistet keinen Beitrag zu Versorgungssicherheit und zur Unabhängigkeit von Energieimporten.

Aus den Audits und angesichts des Volumens an gebankten Maßnahmen zeigt sich, dass im Bereich der Industrie ein großes Potenzial an Maßnahmen besteht. Dieses Potenzial wird durch die derzeit niedrigen Preise für Energieeffizienzmaßnahmen nicht realisiert.

Das Gesetz eröffnet prinzipiell eine hervorragende Möglichkeit, Effizienzpotenziale zu realisieren, die sich unter aktuellen wirtschaftlichen Voraussetzungen in einem zu langen Zeitraum amortisieren würden und deshalb nicht verwirklicht werden. Dazu müssten die Marktpreise für Energieeffizienzmaßnahmen in einer sichtbaren Größenordnung von etwa 4,5 € cent pro kWh liegen. Die Erfahrungen der Energiedienstleister zeigen, dass mit diesem Preis auch in Gewerbe- und Industriebetrieben, die sich schon lange Zeit intensiv mit der betriebsinternen Realisierung von Effizienzpotenzialen beschäftigen, noch große zusätzliche Potenziale umgesetzt werden können.

Um das Energieeffizienzgesetz wieder als Instrument im Sinne seiner Intention wirksam werden zu lassen, sind im Wesentlichen folgende Maßnahmenbündel umzusetzen:

#### 3.1. Transparentes Monitoring des Endenergieverbrauchsziel

Das Energieeffizienzpaket verfolgt zwei zentrale Ziele:

- Eine kumulierte Energieeinsparung von 310 PJ bis 2020 (Energieeinsparziel)
- Die Stabilisierung des Endenergieverbrauchs bei 1.050 PJ jährlich im Jahr 2020 (Energieverbrauchsziel)

Im Mittelpunkt des Umsetzungs-Controllings steht derzeit das Energieeinsparziel<sup>5</sup>, die Bewertung der bisher gemeldeten Einsparungen im Hinblick auf den Beitrag zum Energieverbrauchsziel fehlt bislang. Eine jährliche Kontrolle sowie ein Referenzwert (im Hinblick auf BIP- und Bevölkerungsentwicklung sowie Außentemperaturen) sind unerlässlich, um feststellen zu können, ob mit den Einsparungen tatsächlich eine Verbrauchsreduktion erzielt wird, die dem Zielpfad folgt<sup>6</sup>. Dies ist umso notwendiger, als – wie oben ausgeführt – im derzeitigen Methodenhandbuch viele Maßnahmen überbewertet sind und damit rechnerisch mehr Einsparungen erzielen als in der Realität.

Eine ausführliche Metastudie<sup>7</sup> kommt 2016 zum Ergebnis, dass – direkte und indirekte Rebound-Effekte von 20 bis 30 % bereits abgezogen – in OECD-Staaten ohne zusätzliche Anreize bis 2050 jährliche Effizienzgewinne zwischen 0,7 bis 1,1 % zu erwarten sind. Mit einigen Anstrengungen, heißt es in der Studie weiter, seien Einsparungen zwischen 1,4 und 2,1 % jährlich möglich.

<sup>5</sup> Stand der Umsetzung des Energieeffizienzgesetzes (EEffG) in Österreich – Bericht gemäß § 30 Abs. 3 EEffG BERICHT 2016, Wien

<sup>6</sup> Seit 2010 schwankt der Endenergieverbrauch in Österreich in einer Bandbreite von 61,7 PJ mit dem höchsten Wert von 1.117,3 PJ im Jahr 2010 und dem v.a. durch einen besonders milden Winter bedingten niedrigsten Wert von 1.055,6 PJ in 2014 – damit ist das Ziel des EEffG für 2020 (1.050 PJ) bereits beinahe erreicht worden.

<sup>7</sup> Nadel, Steven: *The Potential for Additional Energy Efficiency Savings Including How the Rebound Effect Could Affect This Potential*. *Curr Sustainable Renewable Energy Rep* (2016) 3:35-41; DOI 10.1007/s40518-016-0044-2

Überträgt man diese Werte auf Österreich, so dient der erste Wert als Baseline oder Nulllinie für die Wirkung des Energieeffizienzgesetzes, während der zweite aus den Anreizen spezieller Maßnahmen wie dem Energieeffizienzgesetz resultiert. Es ist also ein jährlicher Effizienzgewinn der österreichischen Volkswirtschaft zwischen 0,7 und 1,1 % auch ohne den aus dem Effizienzgesetz resultierenden Anreiz zu erwarten. Insgesamt gesehen ist die Energieeffizienz in Österreich sowohl pro Kopf als auch pro BIP nach einer kontinuierlichen Steigerung bis 2012, in den Jahren 2013 und 2014 wieder gesunken<sup>8</sup>. Auch im Lichte dieser Entwicklung ist Wachsamkeit hinsichtlich der tatsächlichen Wirkungen des Energieeffizienzgesetzes geboten.

Die nachfolgende Grafik – beruhend auf Daten der Statistik Austria – zeigt in einer ersten groben Annäherung, dass Österreich hinsichtlich des Energieverbrauchsziels 2020 bisher nicht auf Kurs ist: Zwischen dem Zielerreichungspfad und dem temperaturbereinigten Endenergiebedarf 9 liegen 2015 27 PJ Differenz.

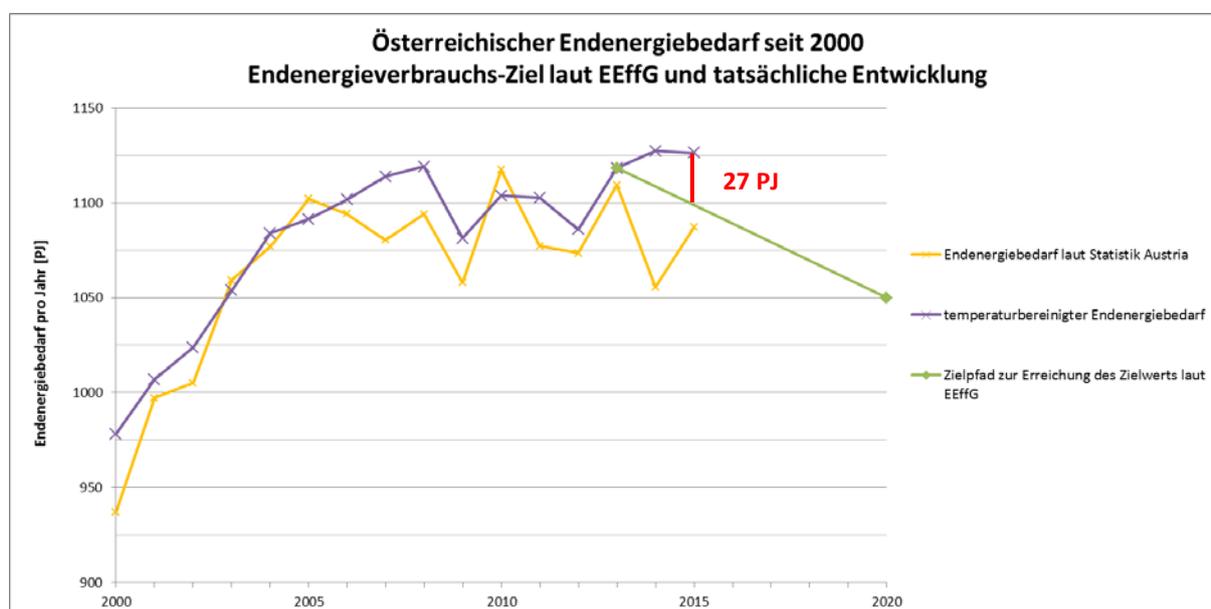


Abbildung 1: Österreichischer Endenergiebedarf und Endenergieverbrauchsziel laut EEffG, Quelle: Statistik Austria (Nutzenergieanalyse für Österreich (1993 bis 2015)), EU (PRIME-Szenario „TRENDS TO 2030 – UPDATE 2007“), eigene Berechnungen: ÖGUT/Daniel Berger

Dies ist ein starkes Indiz, dem man näher nachgehen muss. Dazu ist ein **professioneller Vergleich der Bottom Up- und Top Down-Einsparberechnung** (z.B. anhand der ÖNORM EN 16212 Energieeffizienz- und -einsparberechnung – Top-Down- und Bottom-Up-Methoden) erforderlich. Dazu ist es auch notwendig, einen **Referenzwert** im Hinblick auf BIP- und Bevölkerungsentwicklung sowie Außentemperaturen/Heizgradtage **für das Einsparziel** von 1.050 PJ festzulegen.

<sup>8</sup> Stand der Umsetzung des Energieeffizienzgesetzes (EEffG) in Österreich – Bericht gemäß § 30 Abs. 3 EEffG BERICHT 2016, Wien, S. 8 ff; Die Werte für 2015 sind in diesem Bericht nicht enthalten.

<sup>9</sup> Methodik Temperaturbereinigung: Ausgehen von den Daten der Nutzenergieanalyse für Österreich (1993 bis 2015) wurde die prozentuelle Veränderung des Endenergiebedarfs für Raumheizung jener der Heizgradtage gegenübergestellt. Dabei zeigt sich klar ein direkt proportionaler und linearer Zusammenhang der beiden Werte. Der Normwert von 3400 Gradtagen wurde als Basis für die Bereinigung verwendet. Für jedes Jahr wurde die prozentuelle Abweichung der erhobenen Heizgradtage vom Normwert bestimmt, der Energieverbrauch für Raumheizung wurde anschließend um den errechneten Prozentsatz erhöht bzw. verringert.

### 3.2. Methodenhandbuch jährlich evaluieren

Das Methodenhandbuch sollte zumindest jedes Jahr evaluiert und dabei bestehende Bewertungsverfahren ggf. angepasst werden. Schwachpunkte im Hinblick auf tatsächlich erzielte Energieeffizienzgewinne und Anrechnung laut Methodendokument bedürfen nachvollziehbarer und planbarer Nachbesserungen im Hinblick auf Aufwandszahlen, Reboundeffekte etc. sowie auf das den Verpflichteten vorgegebene Einsparziel.

### 3.3. Kurzfristige Anpassung von Berechnungsfaktoren

Offensichtlich falsche Bewertungen von einzelnen Effizienzmaßnahmen müssen zeitnah kurzfristig korrigiert werden. Wie oben gezeigt, wird die Einsparwirkung der Verteilung durchflussbegrenzender Elemente offenbar um einen Faktor 5 überbewertet, Haushaltsmaßnahmen werden generell um bis zu 100 % überbewertet. Um diese und ähnliche krasse Fehlbewertungen zu korrigieren, erlaubt die gesetzliche Grundlage zwei Möglichkeiten:

Entweder erfolgt die Anpassung gemäß RLVO § 14 (2). In diesem Fall kann es allerdings zu einer Verzögerung der Umsetzung um bis zu eineinhalb Jahre kommen, wenn nämlich beispielsweise die Kundmachung im zweiten Halbjahr eines Kalenderjahres erfolgt. Es ist sachlich nicht nachvollziehbar, dass z.B. eine gesetzliche Abänderung der Bewertungsfaktoren einer Maßnahme am 1.7.2017 erst am 1.1.2019 wirksam werden würde. Keine der verallgemeinerten Methoden benötigt derartige lange Fristen und die Lenkungswirkung des Gesetzes wird dadurch stark eingeschränkt.

Oder die Anpassung erfolgt gemäß RLVO § 14 (1). In diesem Fall kann eine Änderung auch sehr kurzfristig direkt durch Übernahme in das Methodenhandbuch vorgenommen werden.

Die Berechnungsfaktoren sollten sofort nach Bekanntwerden der Einmeldemengen nach Schwerpunkten empirisch überprüft werden und innerhalb von 3 Monaten ggf. per Verordnung angepasst werden.

### 3.4. Verbesserung des Berichtswesens

Der Bericht der Monitoringstelle zur Umsetzung des EEffG vom November 2016 weist Lücken auf. Im Hinblick auf ein Controlling, aus dem strategische Entscheidungen ableitbar werden, wäre eine detaillierte Vorgabe hinsichtlich darzustellender Einsparungen nach Sektoren (nicht nur Haushalte), Verpflichteten etc. seitens des Ministeriums erforderlich.

## 4. Energieeffizienzbranche bietet Zusammenarbeit an

Die DECA möchte ihr Angebot zur Zusammenarbeit vom Sommer 2016 wiederholen und bekräftigen: Mit ihren rund 40 Mitgliedern, die die gesamte Wertschöpfungskette von Energiedienstleistungen abdecken, verfügt sie über profunde theoretische, Praxis- und Markterfahrung aus beinahe allen Teilbereichen des Themas Energieeffizienz. Vor allem hinsichtlich der konkreten Ausgestaltung neuer Maßnahmen und der Bewertung von Maßnahmen im Methodendokument stehen die DECA-Mitglieder gerne für einen offenen Austausch zur Verfügung.

Soll das gesetzliche Ziel eines Endenergieverbrauches von 1.050 PJ in 2020 erreicht werden, müssen gemeldete Maßnahmen und tatsächliche Einsparungen einigermaßen deckungsgleich sein. Die

Werterhaltung der Maßnahmen und reale Effizienzsteigerungen sollten daher bei der Weiterentwicklung der Effizienzmethoden ein vorrangiges Ziel sein.

Die DECA bietet ihre Zusammenarbeit auch für die Gestaltung des Energieeffizienzgesetzes für die Zeit ab 2020 an.

## Porträt DECA

Im Zeitalter des menschengemachten Klimawandels sind ein sparsamer und effizienter Umgang mit Energie sowie die Verwendung nachhaltiger Energieformen die Grundpfeiler einer „Energiewende“. Effiziente Energiedienstleistungen dienen dazu, Energieeffizienz nicht nur umweltgerecht, sondern auch ökonomisch sinnvoll zu gestalten.

Rund 40 % des Energieverbrauchs in Europa geht in Gebäude. Hier schlummern im Bestand daher noch hohe Energieeffizienzpotenziale. Das Klimaschutzziel des Paris Agreements ist nicht erreichbar, wenn diese Potenziale nicht genutzt werden.

Die Mitglieder der DECA sind überzeugt davon, dass die Energiewende nur gelingen kann, wenn

- der Energieverbrauch in Gebäuden mit hochqualitativen Sanierungen, Optimierungen und Modernisierungen so weit wie möglich reduziert wird und
- der verbleibende Energiebedarf so effizient wie möglich und vorzugsweise aus erneuerbaren Energiequellen gedeckt wird.

### Entwicklungspotenzial für Dienstleistungen und Markt ausschöpfen.

Die DECA ist die unabhängige Plattform für Unternehmen, die die Weiterentwicklung von hochwertigen Energieeffizienzdienstleistungen (EEDL) am österreichischen Markt vorantreiben wollen. Dabei fließen nicht nur technische, sondern auch ökonomische, ökologische und soziale Aspekte ein.

### Eine Stimme für Energieeffizienz.

Die DECA ermöglicht den Mitgliedern ein gemeinsames Vorgehen bei Energieeffizienzthemen mit dem Ziel, Entscheidungsträger und KundInnen von EEDL zu sensibilisieren, zu informieren und so den Markt für hochwertige EEDL zu entwickeln.

